

Die Unterstellung, der Beschuldigte habe die am 27.05. bestehende Lage bewusst bereits in Nötigungsabsicht herbeigeführt, um anschließend den Zeitdruck zu seinen Gunsten gegen die Vertragsparteien auszuspielen, hält den Ermittlungen nicht stand.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die missliche Lage zum Tatzeitpunkt auf einer versehentlichen, strafrechtlich nicht relevanten, Kompetenzüberschreitung des Beschuldigten im Innenverhältnis zu seinem Arbeitgebers, zum anderen auf interne Kommunikationsmängel innerhalb der Sparkasse Zollernalb zurückzuführen ist. Der Nachweis, dass in der Absicht gehandelt wurde, sich oder der Sparkasse einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu schaffen kann daher nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Wahrscheinlichkeit geführt werden.

Etwilige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Hechingen eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.